

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land



### Bürgerzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen



05. Jahrgang

Sonderausgabe

17. Dezember 2014

#### Geschäftsordnung

##### für den Gemeinderat und seine Ausschüsse der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288 in seiner Sitzung am 09.09.2014 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

#### I. Abschnitt

#### SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

##### § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Beschlussvorschlag (Vorlage) beigelegt werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nichtöffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

##### § 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist dies nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte entschieden werden.

##### § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 2 - 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (6) Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

#### § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten und Ausübung des Vorkaufrechts,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) Stundungs- und Ratenzahlungsanträge,
- g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

#### § 5 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Gemeinderates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Einwohnerfragestunde,
  - d) Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates,
  - e) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
  - f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen,
  - g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
  - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
  - i) Anfragen und Anregungen,
  - j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse,
  - k) Schließung der Sitzung.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.
- (4) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### § 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

#### § 7 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinderates über jede den Gemeinderat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt bzw. ausformuliert zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats oder in der folgenden Sitzung geschehen.
- (4) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Gemeinderat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Gemeinderates mündlich erteilt werden.

#### § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters bzw. des Fachdienstes der Gemeindeverwaltung zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sofern ein Rednerpult aufgestellt ist, vom Pult aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates beträgt zu jedem Tagesordnungspunkt längstens 5 Minuten.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

#### § 9 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen. Mündlich gestellte Anträge

sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden.

- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

### § 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
  - Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - Rücknahme von Anträgen,
  - Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
  - Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes,
  - Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung
  - Schluss der Aussprache,
  - Abschluss der Rednerliste.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates zur „Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

### § 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
  - Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
  - Weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Gemeinderat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

### § 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.
- (4) Ungültig sind Stimmern, sofern der Stimmzettel:
- nicht als amtlich erkennbar ist,
  - keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
  - mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

### § 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann
- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
  - Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Gemeindeverwaltung zurückverweisen,
  - die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Absatz 3 Satz 3 – 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

### § 17 Ordnung in den Sitzungen

Der Protokollführer ist ein Gemeindebediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

### § 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
  - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
  - g) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - h) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
  - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
  - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Gemeinderat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Gemeinderat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (6) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (7) Mitgliedern des Gemeinderates, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### § 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. Abschnitt

### FRAKTIONEN

#### § 19 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen wird mit der schrift-

lichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschläge die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

### III. Abschnitt

#### VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN

##### § 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
  - a) Mitteilungen,
  - b) Beantwortung von Anfragen,
  - c) Anregungen vorzusehen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### IV. Abschnitt

#### UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRESSE

##### § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die Ausschüsse des Gemeinderates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

### V. Abschnitt

#### SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

##### § 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

##### § 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

##### § 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

##### § 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 09.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.01.2010 außer Kraft.

Gemeinde  
Seegebiet Mansfelder Land,  
02.12.2014



Vahlhaus  
Vorsitzender  
des Gemeinderates

## Hauptsatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 09.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Abschnitt

#### Benennung und Hoheitszeichen

##### § 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Seegebiet Mansfelder Land“.
- (2) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.

##### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt halb gespalten und geteilt, oben vorn in Gold (gelb) gekreuzt schwarze Schlägel und Eisen, oben hinten in Schwarz drei goldene Ähren, unten in blau ein silberner (weißer) Fisch.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben blau-gelb (1:1) gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land“. Das Wappen wird auch im Siegel geführt.



### II. Abschnitt

#### Organe

##### § 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (3) Ein Zehntel, aber mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen im Ausschuss vertreten sein. Bei der Berechnung der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten zählt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Der Gemeinderat wählt unter Beachtung von § 56 Absatz 3 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Bediensteten der Gemeinde als stellvertretenden Bürgermeister. Dieser vertritt den Bürgermeister im Gemeinderat und nach außen (§ 67 KVG LSA), falls dieser verhindert ist.
- (5) Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (6) Der Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat umgehend stattzufinden.
- (7) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag 10.000 EURO (zehntausend) übersteigt.

- (8) Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, soweit diese einen Vermögenswert von 500,00 Euro (fünfhundert) übersteigen.

##### § 4 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzenden des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und / oder seine Stellvertreter können jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

##### § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet die nachfolgend aufgeführten ständigen Ausschüsse mit der jeweils in Klammern aufgeführten Größe:
  1. Hauptausschuss (acht Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister als Ausschussvorsitzender mit Stimmrecht);
  2. Finanzausschuss (sechs Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister)
  3. Bau- und Umweltausschuss (sechs Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister);
  4. Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss (sechs Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister).
- (2) Die Ausschüsse sind beratend tätig, mit Ausnahme des Hauptausschusses, der ein beschließender Ausschuss ist. Die Aufgaben der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse gemäß § 47 KVG LSA gilt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Ist auf eine Fraktion bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen, so ist die Fraktion berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden sowie bestehende Ausschüsse auflösen und zusammensetzen. In beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Diese haben beratende Stimme und dürfen nach ihrer Anzahl die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister) im Ausschuss nicht übersteigen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte, sofern nicht nach Absatz 1 der Bürgermeister Ausschussvorsitzender ist. Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los entsprechend § 56 Absatz 3 KVG LSA. Über das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden zu unterrichten. Die Durchführung der Wahl obliegt dem ältesten stimmberechtigten, nicht kandidierenden Ausschussmitglied.
- (7) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit ohne Vorberatung der Ausschüsse jederzeit an sich ziehen.
- (8) Die Gemeinderäte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
- (9) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

- (10) Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht ein Sachverhalt im Sinne des § 52 Absatz 2 KVG LSA vorliegt.

### § 6 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:
1. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, ab 20.000 (zwanzigtausend) bis unter 50.000 (fünfzigtausend) EURO, sowie Vergaben im Rahmen der VOB ab 20.000 (zwanzigtausend) bis unter 50.000 (fünfzigtausend) EURO;
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) bis 50.000 (fünfzigtausend) EURO nicht unter- bzw. überschreiten;
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) bis 50.000 (fünfzigtausend) EURO nicht unter- bzw. überschreiten;
- (2) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Gemeinderates diesem bekannt zu geben. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Hauptausschuss selbstständig an Stelle des Gemeinderates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, sofern 1/4 der stimmberechtigten Hauptausschussmitglieder dies verlangen.

### § 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten der Gemeinde.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
  1. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
  2. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, unter 20.000 (zwanzigtausend) EURO, sowie Vergaben im Rahmen der VOB unter 20.000 (zwanzigtausend) EURO;
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) EURO nicht erreichen;
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) EURO nicht erreichen;
  5. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA bis zu einem Einzelbetrag von bis zu 10.000 (zehntausend) EURO;
  6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD
  7. die Ernennung oder Beförderung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10
  8. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

- (4) Liegt ein Fall des Absatzes 3 vor, so kann der Gemeinderat jede Angelegenheit für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

- (5) Der Bürgermeister regelt darüber hinaus in eigener Zuständigkeit:

1. die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinden der Gemeinderat zuständig ist;
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

- (6) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

### § 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung erfolgt widerruflich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

#### § 10 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
- (2) Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (4) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### § 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie sein beschließender Ausschuss hält, nach Maßgabe des Bedarfs, im Anschluss an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, oder werden keine Fragen gestellt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angaben seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten, die Gegenstand der aktuellen Tagesordnung sind, können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 – 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.
- (4) Bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, längstens jedoch bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode des Ortschaftsrates, nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister die Aufgabe des Ortsbürgermeisters war. Endet seine Wahlperiode vor der Wahlperiode des Ortschaftsrates, so wird er weiteres Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ablauf der dann laufenden Wahlperiode des Ortschaftsrates.
- (5) Ist die Wahlperiode des Ortsbürgermeisters abgelaufen oder tritt dieser zurück, so wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister. Daneben wird auch ein stellvertretender Ortsbürgermeister gewählt.

### § 15 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte nehmen die in § 84 Absatz 1 KVG LSA aufgeführten Rechte und Pflichten wahr.
- (3) Darüber hinaus werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 (3) KVG LSA die nachfolgenden Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausstattung und Benutzung von in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen;
  2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
  3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen und sportlichen Lebens;
  4. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
  5. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft
  6. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 (fünfhundert) EURO je Einzelfall, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### § 16 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er vertritt die Ortschaft gegenüber der Gemeinde.
- (2) Er bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und ist über die Ausführung der Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister zu verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

### § 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsverhältnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

### § 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt

### Ortschaftsverfassung

### § 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt.
1. Amsdorf,
  2. Aseleben,
  3. Dederstedt
  4. Erdeborn
  5. Hornburg,
  6. Lüttchendorf,
  7. Neehausen,
  8. Röblingen am See,
  9. Seeburg,
  10. Stedten und
  11. Wansleben am See.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
1. Der Ortschaftsrat der Ortschaften Röblingen am See und Wansleben am See besteht jeweils aus 5 Mitgliedern.
  2. Der Ortschaftsrat der Ortschaften Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Seeburg sowie Stedten besteht jeweils aus 3 Mitgliedern.

### § 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer Ortschaftsratsitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## VI. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde vor Auslegungsbeginn hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Zu Beginn der Auslegung sind Beginn und Ende der Auslegungsfrist auf dem bekannt zu machenden Dokument zu vermerken. Bei Ende der Bekanntmachung ist das Enddatum zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungsfrist vollendet. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.seegebiet-mansfelder-land.de](http://www.seegebiet-mansfelder-land.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft:

OT Amsdorf	- Hauptstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Aseleben	- Eislebener Straße 9a (Bürgerhaus) - Kirschweg (Wohnpark)
OT Dederstedt	- Hopfberg 16
OT Erdeborn	- Ernst-Thälmann-Str. 29 b (gegenüber Bürgerhaus)
OT Hornburg	- Dorfstraße 10 - Holzzelle (Buswärtehäuschen)
OT Lüttchendorf	- Straße des Friedens 2 (Buswärtehäuschen) - gegenüber Unterrißdorfer Straße 14 (Buswärtehäuschen Wormsleben)
OT Neehausen	- Kastanienweg 1 - Gerätehausgasse 3 (Elbitz FFW- Gerätehaus) - Zur Schulstraße 1 (Volkmaritz)
OT Röblingen am See	- Straße der Einheit 18 (Buswärtehäuschen) - Schraplauer Straße 2 (Fotostudio G. Saray) - Stedtener Straße 40 (ehemalige Poliklinik) - Adler Kali - Große Seestraße 20 (Schulhort/ Bürgersaal)
OT Seeburg	- Walter-Schneider-Straße 1 (Freiwillige Feuerwehr) - Solidaritätsstraße 27 - Hallbergstraße 2
OT Stedten	- Karl-Marx-Str. 42
OT Wansleben am See	- Wanslebener Bahnhofstraße 9 - Seestraße 29 - Neue Siedlung 1 - Friedrich-Wege-Straße 47 - Amsdorfer Straße

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde.

## VII. Abschnitt

### Schlussvorschriften

#### § 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 24.01.2010 in der Fassung der 4. Änderung vom 27.01.2014 außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land,  
09.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß  
§ 10 Abs. 2 KVG LSA: AZ: 15.14.06.008.001

## **Satzung**

### **der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Durchführung von Märkten (Marktsatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Marktsatzung hat Gültigkeit für alle Ortsteile im Bereich der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Sie regelt die Durchführung von Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste und sonstige Märkte, die durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land veranstaltet werden.

#### **§ 2 Marktverzeichnis**

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land betreibt o.g. Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Plätze, Zeitpunkte und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben (Amtsblatt, örtliche Aushänge).
- (3) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und niemand belästigt wird.
- (4) Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
- (5) Marktstände sind gem. § 70 b GewO zu kennzeichnen.
- (6) Außerhalb der Markttag ist eine beschränkte Verkaufstätigkeit, die im Ermessen der Gemeinde liegt, zulässig.

#### **§ 3 Zugelassene Waren**

- (1) Das Wochenmarktsortiment regelt sich nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO), der Spezial- und Jahrmarkt nach § 68 Abs.1 und 2 GewO.
- (2) Ein Volksfest gemäß § 60 b GewO ist eine regionale oder überregionale Veranstaltung mit überwiegend kulturellen oder unterhaltenden Inhalt, wobei auch Anbieter oder Schausteller zur Teilnahme zugelassen werden.

#### **§ 4 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Standplätze werden durch einen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zugewiesen. Einen Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Platzverteilung erfolgt an Ort und Stelle. Der Marktbesucher muss selbst oder sein Vertreter zugegen sein.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer des Markttag. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet.
- (5) Fahrzeuge der Standinhaber dürfen im Marktgebiet nur auf den von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Standplätze, die von Berechtigten bei Marktbeginn nicht in Benutzung genommen wurden, können für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden.

- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann jederzeit widerrufen werden.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Seegebiet Mansfelder ist Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden (Gewerbeamt, Lebensmittelüberwachung, Bauordnungsamt, Gesundheitsamt) ist jederzeit der Zutritt zu Marktständen und den dazugehörigen Fahrzeugen zu gestatten.
- (3) Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Gewerbes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen.

#### **§ 6 Beziehen und Räumen der Märkte**

- (1) Jeder Marktbesucher trägt die volle Verantwortung für die Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des ihm zugewiesenen Standplatzes und dessen direkten Umfeldes.
- (2) Die Marktstände können frühestens 3 Tage vor Beginn des Marktes aufgebaut und bezogen werden. Spätestens 1 Tag nach Beendigung des Marktes sind die Marktstände zu beräumen.
- (3) Als Marktstände gelten auch Fahrzeuge, die als Verkaufsstände dienen.

#### **§ 7 Gebührenpflicht**

Für die Überlassung von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren entsprechend der Marktgebührensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei der Zuweisung des Standplatzes wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen, übernommen.
- (3) Die Marktbesucher haften gegenüber der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.
- (4) Die Marktbesucher sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für außerhalb des Marktgebietes abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

#### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig nach § 146 Abs. 2 Ziff. 7 der Gewerbeordnung LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf § 2 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Marktsatzung gestützten Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am: 01.12.2014  
Seegebiet Mansfelder Land



Ludwig  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) und des § 69 der Gewerbeordnung LSA i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 11 GG v. 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung und Bekanntmachung vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenggegenstand**

- (1) Für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Zuweisung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer einen gemeindlichen Markt benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Standgebühren, insbesondere für Wochenmärkte, werden monatlich (Vertragshändler) oder tageweise (Tageshändler) nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.  
Vertragshändler sind Inhaber von Dauerständen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung zu kontinuierlicher Belegung von mind. einer Verkaufseinrichtung auf einem Marktstandort an mind. einem Markttag pro Woche verpflichtet haben.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Standplätzen begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Tagesgebühr ist spätestens mit der Zuweisung fällig. Sie wird im voraus an einen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gegen Quittung entrichtet.
- (2) Die monatlichen Gebühren werden über einen Gebührenbescheid vereinnahmt.
- (3) Sollten Standplätze ohne Einverständnis der Gemeinde bzw. ohne zwingende Gründe durch Vertragshändler nicht eingenommen werden, ist eine Korrektur der Monatsforderung nicht möglich.

#### **§ 5 Beitreibung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, rückständige Gebührenschuldner auch mit Zwangsmitteln vom Markt zu verweisen.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können gemäß § 1 Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die

Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am: 01.12.2014  
Seegebiet Mansfelder Land



Ludwig  
Bürgermeister

#### **Anlage 1**

Gebührentarif für die Benutzung gemeindlicher Märkte.

##### 1. Tageshändler

Die Tagesstandgebühr beträgt je zugewiesenen Standplatz mit mindestens 3 Meter Tiefe

- |                                        |            |
|----------------------------------------|------------|
| a) bei bis zu 6 m Frontlänge           | 10,00 Euro |
| b) für jeden angefangen Meter über 6 m | 3,00 Euro  |

##### 2. Vertragshändler

Anstelle der Tagesstandgebühr wird die Möglichkeit eingeräumt, bei langfristiger Belegung eines Standplatzes, monatlich eine Pauschalgebühr zu zahlen

- |                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| a) bei einmaliger wöchentlicher Belegung eines Standes  | 30,00 Euro |
| b) bei zweimaliger wöchentlicher Belegung eines Standes | 60,00 Euro |

##### 2. Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt für die Überlassung von Standplätzen außerhalb der Markttag zusätzlich eine Gebühr in Höhe von

10,00 Euro.

## Satzung

### über die Teilnahme Gewerbetreibender und Schausteller an Veranstaltungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land organisiert im eigenen Namen gemäß §§ 60b, 68 ff Gewerbeordnung (GewO) Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte sowie ähnliche Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen auf den von ihr benannten, für diese Zwecke gewidmeten Flächen.

#### § 2 Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtiger ist der angemeldete Gewerbetreibende, der für die jeweilige Veranstaltung zugelassen ist.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen werden die in der Tarifübersicht aufgeführten Gebühren (Anlage 1) erhoben. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere § 2 Abs. 2 GastG LSA – Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes – gelten für die in § 1 dieser Satzung benannten Veranstaltungen fort.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und ist sofort fällig. Werden Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen, ist die Gebühr 1 Tag vor der Veranstaltung zu erbringen.
- (5) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur Absicherung der Versorgung für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung.

#### § 3 Erhebungsgrundlage

Erhebungsgrundlage ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsart, wie in Anlage 1 festgelegt.

#### § 4 Aufsicht

- (1) Die Vergabe der Standplätze und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt einem Bediensteten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit den Bestimmungen dieser Satzung vertraut zu machen.

#### § 5 Standplatz, Energieversorgung und Abfallentsorgung

- (1) Nach Vergabe des Standplatzes ist jeder Anbieter für die Sauberkeit und Ordnung des ihm überlassenen Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Stromversorgung erfolgt durch die Gemeinde im jeweiligen Ortsteil und ist in der Gebühr enthalten. Davon ausgenommen sind Fahrgeschäfte, bei denen über gemeindeeigene Zähler abgerechnet wird.
- (3) Die Abfallentsorgung erfolgt zentral durch die Gemeinde im jeweiligen Ortsteil und ist in der Gebühr enthalten. Dazu werden von der Gemeinde Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Der Standplatzinhaber hat den Abfall an die durch die Gemeinde festgelegte Stelle zu verbringen.

- (4) Paletten und überschüssige nicht mehr verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht noch nach Veranstaltungsschluss auf den Veranstaltungsplätzen zurückgelassen werden.

#### § 6 Auf- und Abbau

- (1) Der Geschäftsaufbau kann frühestens 3 Tage vor jeder Veranstaltung begonnen werden und muss grundsätzlich spätestens bis 22.00 Uhr des Tages vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.
- (2) Wohn- und Versorgungswagen sowie Pack- und Gerätewagen sind nach den Weisungen der Aufsicht aufzustellen.
- (3) Der Beginn des Abbaus der Geschäfte oder Stände vor Beendigung der Veranstaltung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die Standplätze müssen spätestens 1 Tag nach Beendigung der Veranstaltung geräumt sein.

#### § 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung einer Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abbau seines Geschäftes und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Anbieter hat hierfür eine seinem Betrieb entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Aufsicht vorzulegen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am: 01.12.2014  
Seegebiet Mansfelder Land



Ludwig  
Bürgermeister

#### Anlage 1

Übersicht über Gebühren für die Teilnahme Gewerbetreibender und Schausteller an Veranstaltungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Die Gebühren werden als Tagespauschale festgelegt.

Imbissstand	70,00 Euro pro Tag
Getränkestand	70,00 Euro pro Tag
Eisstand	40,00 Euro pro Tag
Fahrbetriebe	175,00 Euro pro Tag
	zzgl. Energie und Wasser
(Karussell, Schießstand, Losbude, Autoscooter, Süßigkeitenwagen)	
Fahrbetriebe	60,00 Euro pro Tag
	zzgl. Energie und Wasser
(Kinderkarussell, Süßigkeitenwagen)	
Marktschreier	70,00 Euro pro Tag
ambulante Händler	pro lfd. Meter 5,00 Euro

Für stattfindende Weihnachtsmärkte im Bereich der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird folgende Regelung getroffen:  
Die Gebühren werden für die gesamte Veranstaltungsdauer festgelegt.

Fahrbetriebe	50,00 Euro
	zzgl. Energie und Wasser
(Kinderkarussell, Süßigkeitenwagen)	

Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung sind in der Pauschale (ausgenommen sind Fahrbetriebe) enthalten. Vereine sind von der Satzung ausgeschlossen.

## SATZUNG

### der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in seiner derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### Teil I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes wird auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechts haben darf.  
Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße durch besondere Zugänge oder Zufahrten verbunden sind.
- (3) Soweit die Gemeinde verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortschaft alle öffentlichen Straßen auch wenn diese noch nicht in das Straßenverzeichnis aufgenommen sind,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahn, dies ist der Teil der öffentlichen Straße, der für den fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr bestimmt ist.
  - b) Parkplätze
  - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) Gehwege
  - e) Überwege
  - f) Böschungen und Stützmauern
  - g) Bodendeckerbepflanzung und Grünflächen, ausgenommen Bäume
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in die Verlängerung der Gehwege.

##### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte, welche ein Grundstück zu Wohnzwecken gemietet haben und Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeinderat seine jederzeit widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben aber die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten nicht auf.

##### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Straßenreinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung §§ 6 - 9
- b) den Winterdienst §§ 10 - 11

##### § 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.  
Mit Fertigstellung der Kanalisation ist es untersagt, Abwässer jeglicher Art auf Gehwege, Fahrbahnen sowie Plätzen und Abflussrinnen zu verbringen.

#### Teil II

#### Allgemeine Straßenreinigung

##### § 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in seiner Wirkung ähnlichem Material) vorgesehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, sowie die Beseitigung von Unrat und sonstigen Verschmutzungen auf Böschungen und Stützmauern.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenteilen, Straßenabschnitten) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, großen Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

##### § 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.  
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis hin zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen vom Gehweg in Richtung Platzmitte zu reinigen.

### § 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 01. April - 30. September bis spätestens 19.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober - 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Der Bürgermeister kann darüber bestimmen, dass die Verpflichteten die Straßen aus einem besonderen Anlass (z. B. bei Festen, Umzügen, u. ä.) zusätzlich zu reinigen haben. Er trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt werden, sind sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

### § 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Die der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen auch außerhalb der regelmäßigen Reinigungszeiten - vor allem Unrat oder Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch Eis und Schnee freigehalten werden.

#### Teil III

#### Winterdienst

### § 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zu den Grundstücken (§ 11 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 Metern von 2 Metern abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienenden sonstigen Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu beräumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

#### Teil IV

#### Schlussvorschriften

### § 12 Besonderheiten

- (1) Für die Bevorratung mit geeignetem Streumaterial ist der Verpflichtete (§ 1 Abs. 1) selbst verantwortlich. Der Bedarf für die gemeindeeigenen Grundstücke ist von der Gemeinde vorzuhalten.
- (2) Für die Freihaltung von Hydranten und Abstellern ist der Einsatz von Salz ausdrücklich gestattet.

### § 13 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2, 3 und 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt, entgegen des § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet und entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen über Straßenreinigung und Winterdienst der Ortschaften gemäß § 11 Abs. 1 Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land,  
den 01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Auf Grund der §§ 4, 6, 45 Abs. 2 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 1. Juli 2014 (GVBl. LSA S 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002, zuletzt geändert durch § 37 des Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land:

OT Amsdorf  
 OT Aseleben  
 OT Dederstedt  
 OT Erdeborn  
 OT Hornburg  
 OT Lüttchendorf und Wormsleben  
 OT Neehausen, Volkmaritz und Elbitz  
 OT Röblingen am See, Lange Str. und Rudolf-Breitscheid-Str.  
 OT Seeburg  
 OT Stedten  
 OT Wansleben am See

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine öffentliche Anstalt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

1. Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. So weit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für die Pflege und den Besuch geöffnet.

Oktober - März	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
April - September	06.00 Uhr - 21.00 Uhr

2. Das Ordnungsamt der Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der hierzu von der Gemeinde beauftragten Personen oder Firmen ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Gemeinde oder der für Tätigkeiten auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) Abraum und Grababfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten und dergleichen zu verrichten, dies gilt auch für die nähere Umgebung des Friedhofs.

#### **§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten**

1. Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen; sie kann von der Vorlage besonderer Nachweise abhängig gemacht werden. Um eine Kontrolle der Einhaltung der obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.
2. Die Zulassung für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten wird widerruflich erteilt, die Gemeinde stellt hierüber eine entsprechende Zulassungsbestätigung aus.
3. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
4. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von einem Beauftragten der Gemeinde vom Friedhof verwiesen werden.
5. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen, sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
7. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Bestattungszeit**

1. Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde - im Falle einer Einäscherung einer entsprechenden Be-

scheinigung - spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei dem SG Ordnung und Sicherheit - Friedhofswesen - anzumelden (auch durch Bestattungsunternehmen).

2. Das SG Ordnung und Sicherheit - Friedhofswesen - setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungsberechtigten bzw. Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche des Beisetzungsberechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. Trauerfeiern erfolgen in der Regel werktags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags besteht die Möglichkeit, Trauerfeiern in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr durchzuführen.
3. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
5. Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

#### § 8 Bestattungsunternehmen

Für die Ausführung der für die Bestattung notwendigen Arbeiten hat der Bestattungspflichtige ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen bzw. die Einrichtungen der Gemeinde zu beauftragen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

#### § 9 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargabdichtungen und Ausstattung dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
2. Als Urnen sind solche Materialien zulässig, welche sich innerhalb der Ruhezeit restlos zersetzen.

### IV. Grabstätten

#### § 10 Eigentum

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 11 Arten der Bestattung

Auf dem Friedhof werden, je nach Anlagegestaltung und Friedhofsplan, folgende Bestattungsarten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber
- b) Kindergräber
- c) Familiengräber (zwei oder mehr Grabstätten)
- d) Urnengräber
- e) Urnen in der Urnenwand
- f) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

#### § 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen allgemein 25 Jahre, bei Leichen von Kindern unter 7 Jahren 15 Jahre.

Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

#### § 13 Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht wird für die Erstbelegung einer Grabstätte auf 25 Jahre und bei Kindergrabstätten auf 15 Jahre erworben.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils gestaffelt für mindestens 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre usw. wiedererworben werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 20 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.  
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Erwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren.
3. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
4. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht,
  - a) in der Grabstätte beigesetzt zu werden,
  - b) bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden,
  - c) die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu regeln.
5. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Außer in bestimmten Fällen (keine Grabpflege mehr möglich usw.). Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Gebühren werden ausgeschlossen.

#### § 14 Herstellung der Gräber

1. Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.
3. Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bei Einzelbelegung von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m.
4. Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.
5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

#### § 15 Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.  
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Ordnungsamtes in den anonymen Friedhof umgebettet werden.
3. Umbettungen können nur vom jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte veranlasst und beantragt werden.
4. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzustimmen.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
8. Umbettungen aus der Urngemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 16 Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung von Grabmälern bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.
2. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal sowie Grabeinfassung und die Grababdeckung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
3. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

### § 17 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach, nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
4. Für die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können für den Friedhof besondere Gestaltungsvorschriften von der Gemeinde erlassen werden.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Diese sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
6. Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall oder Ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
  - e) das Bepflanzen des anonymen Feldes und das Ablegen von jeglichem Grabschmuck
7. Bei der Gestaltung der Urnenkammerverschlussplatte sind vertiefte und erhabene Schrift und Ornamente zu verwenden und diese grau zu hinterlegen.

### § 18 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 

	Länge	Breite
Einzelgräber	0,80 m	0,60 m
Doppelgräber	0,80 m	1,00 m
Urnengräber	0,70 m	0,40 m
Kindergräber	0,70 m	0,40 m

2. Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 

Einzelgräber	2,00 m	1,00 m
Doppelgräber	2,00 m	2,50 m
Urnengräber	0,90 m	0,60 m
Kindergräber	1,20 m	0,60 m
3. Grababdeckungen müssen sich dem Gesamtbild des Friedhofs oder auch der jeweiligen Abteilung anpassen.
4. Grababstände betragen zwischen:
 

Einzelgräber	0,50 m
Urnengräber	0,40 m.
5. Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen, bzw. den evtl. erlassenen Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines neuen Bestattungsfalles oder nach Ablauf der Ruhezeit weiter verwendet werden.

### § 19 Standsicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln des Handwerks fundamentiert und so befestigt sein, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Der jeweils Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.  
Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung des Grabmales) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Denkmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.  
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder von Grabmalteilen verursacht wird.

### § 20 Entfernung von Grabmälern

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bisherige Inhaber des Nutzungsrechtes verpflichtet, ein bestehendes Grabmal sowie die Grabeinfassung durch ein gewerbliches Unternehmen fachgerecht beseitigen zu lassen. Der Nachweis ist auf Anfrage dem Ordnungsamt der Gemeinde vorzulegen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Monaten, so ist das Ordnungsamt der Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete danach das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.  
Sofern Grabstätten vom Ordnungsamt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte alle der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen.

### § 21 Pflege der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 17 dieser Satzung dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem gesonderten Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.  
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Pflanzen darf 1,00 m nicht überschreiten.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber des Nutzungsrechtes verantwortlich.
4. Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes oder nach einem Bestattungsfall hergerichtet werden.
5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Ordnungsamtes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.  
Die Gemeindeverwaltung kann jedoch auch die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wobei Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.  
Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Form, der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## VI. Schlußvorschriften

### § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

Das Ordnungsamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

### § 23 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte sowie Tiere oder durch höhere Gewalt (Windbruch, umfallende Bäume) entstehen.  
Der Gemeinde obliegen diesbezüglich keine besonderen Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person, sowie auch einer Sache, für die die Gemeinde verantwortlich ist.
2. Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen und Zugehörungen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindeeigenen Anlagen oder an sonstigen fremdem Eigentum, sowie an Leben und Gesundheit anderer Personen erwachsen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte oder sein Rechtsnachfolger im vollen Umfange haftbar. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.

### § 24 Alte Nutzungsrechte

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte an Grabstätten bestehen weiter, sie unterliegen jedoch den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Gemeinde oder der für Tätigkeiten auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - Druckschriften verteilt,
  - Abraum und Grababfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten und dergleichen verrichtet, dies gilt auch für die nähere Umgebung des Friedhofes,
- c) entgegen § 6 Abs. 4
  - unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt,
- d) entgegen § 17 Abs. 6
  - Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt,
  - Grabstätten mit Steinen, Metall oder Ähnlichem einfasst,
  - Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
  - Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt,
  - das anonyme Feld bepflanzt oder Grabschmuck ablegt.

### § 26 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die Friedhofs- und Bestattungssatzungen der Ortschaften gemäß § 11 Abs. 1 Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde  
Seegebiet Mansfelder Land,  
01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 des KVG vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenart und Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt:
  - a) Grabgebühren
  - b) Sonstige Gebühren
- 2) Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung gestellt hat oder derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht nach Inanspruchnahme der Leistung.
- 3) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 2 Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für eine Belegungsdauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener und Kinder über 7 Jahre und 15 Jahren bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Kinder unter 7 Jahren:

#### Reihengräber

Einzelgrab für ein Kind unter 7 Jahren	500,00 EUR
Einzelgrab für Erwachsene	575,00 EUR
Doppelgrab für Erwachsene	800,00 EUR
Urnengrab (bis 2 Urnen) je Urne	500,00 EUR
Urnenkammer in Urnenwand (bis 2 Urnen)	800,00 EUR
Urne auf Reihengrab je Urne	500,00 EUR

#### Wahlgräber

Einzelgrab für ein Kind unter 7 Jahren	575,00 EUR
Einzelgrab für Erwachsene	650,00 EUR
Doppelgrab für Erwachsene	950,00 EUR
Urne auf Wahlgrab	500,00 EUR
Urngemeinschaftsanlage	500,00 EUR

- 2) Ein Nachkauf von Grabstätten nach Ablauf der Liegezeit ist gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anteilig zu berechnen.

### § 3 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden für den Unterhalt und Verwaltungsaufwand der Friedhöfe erhoben.

1. Gebühren für den Unterhalt des Friedhofes. 100,00 EUR  
Diese Gebühr wird einmalig bei der Bestattung erhoben und gilt für die Dauer der Belegung. Bei Verlängerung der Belegungsgebühr ist die Gebühr entsprechend der vereinbarten Zeit neu zu berechnen. Im oben genannten Betrag ist eine Pauschale für Wassergeld enthalten.
2. Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals beträgt die Gebühr
 

bei einer Erdbestattung	15,00 EUR
bei einer Urnenbeisetzung	10,00 EUR

3. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für Grabstätten vor dem 01. Januar 2015 für die OT Hornburg, Neehausen und Wansleben am See werden für die noch verbleibende Ruhezeit als Abschlussbescheid in Rechnung gestellt.

4. Benutzung der Trauerhalle	
OT Amsdorf	30,00 EUR
OT Aseleben	50,00 EUR
OT Dederstedt	30,00 EUR
OT Erdeborn	50,00 EUR
OT Hornburg	50,00 EUR
OT Lüttchendorf	30,00 EUR
OT Röblingen am See	80,00 EUR
OT Seeburg	50,00 EUR
OT Stedten	50,00 EUR
OT Wansleben am See	50,00 EUR

In den OT Neehausen und Lüttchendorf/Wormsleben ist die Benutzung auf Grund des Zustandes der Trauerhalle gebührenfrei.

### § 4 Gebührenbeitreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 5 Gebührenerlass

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können auf Antrag die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren auf Empfehlung der Vertretung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzungen der einzelnen Ortschaften gemäß § 11 Abs. 1 Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde  
Seegebiet Mansfelder Land,  
01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

## **Benutzungsordnung**

### **Für die gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, welche für kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen. Dies sind:

1. Ortschaft Amsdorf
  - Jugendklub
  - Dorfgemeinschaftszentrum
  - Sportgelände
  - Festplatz
2. Ortschaft Aseleben
  - Bürgerhaus
  - Festwiese
3. Ortschaft Dederstedt
  - Sportlerheim / Kinder- und Jugendeinrichtung
  - Sportplatz
  - Hopfberg 16
4. Ortschaft Erdeborn
  - Bürgerhaus mit Außenanlagen
  - Musikpavillon
  - Festplatz (Lehmkuhle)
  - Sportplatz
5. Ortschaft Hornburg
  - Dorfgemeinschaftshaus
  - Jugendklub
  - Sportplatz
6. Ortschaft Lüttchendorf
  - Jugendklub
  - Dorfgemeinschaftshaus
  - Sportgelände
7. Ortschaft Neehausen
  - Bürgerhaus
  - Festplatz Lindenstraße
8. Ortschaft Röblingen
  - Bürgersaal
  - Festscheune
  - Sportplatz mit Sportlerheim
  - Parkanlage mit Bühne
9. Ortschaft Seeburg
  - Dorfgemeinschaftshaus
10. Ortschaft Stedten
  - Sportstätte mit Sportlerheim
  - Multifunktionales Gebäude
11. Ortschaft Wansleben am See
  - Mehrzweckgebäude Langenbogener Str.15
  - Jugendklub
  - Sportgelände mit Sozialgebäude
  - Seefeldhalle
  - Alte Gemeinde Wanslebener Bahnhofstraße 9

#### **§ 2 Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die vorläufige Erlaubnis zur Nutzung der o.g. Einrichtungen erteilt der Ortsbürgermeister oder ein durch ihn Beauftragter auf formlosen Antrag.

Zur Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen wird dann ein verbindlicher Nutzungsvertrag durch den von der Gemeinde Beauftragten abgeschlossen. Der geschlossene Vertrag wird durch den Ortsbürgermeister gegengezeichnet.

Ohne Vorliegen eines aktuellen Nutzungsvertrages ist ab 01.01.2015 die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht gestattet.

- (2) Die auf dem Vertrag abgefragten Angaben müssen vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Der Zweck der Veranstaltung (z.B. Familienfeier, Vereinsfeier, Training u.s.w.) ist kurz zu bezeichnen. Die Gemeinde (Vermieter) kann weitere ausführliche Auskünfte über den Veranstaltungsablauf verlangen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung von Räumlichkeiten besteht nicht. Erst ein von Mieter und Vermieter unterzeichneter Nutzungsvertrag, berechtigt den Mieter zur vertragsgemäßen Nutzung. Aus Terminabsprachen können keine Rechte abgeleitet werden. Nutzungsverträge sind in der Regel spätestens einen Monat vor Nutzungstermin abzuschließen.

#### **§ 3 Vermietung**

- (1) Das Verhältnis zwischen der Gemeinde (Vermieterin) und dem Veranstalter (Mieter) wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt. Vorliegende Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt zur Nutzung der im Vertrag genannten Einrichtung für die Dauer der Veranstaltung. Das Abhalten von Proben o.ä. bedarf der besonderen Vereinbarung.
- (3) Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Ausstattung verpflichtet. Entstandene Schäden sind auf Grundlage des Neuwertes zu ersetzen. Die Vermieterin ist berechtigt eine angemessene Kautions festzusetzen.
- (4) Die Gemeinde kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen verlangen, wenn nach Art der Veranstaltung Beschädigungen nicht auszuschließen sind.

#### **§ 4 Hausordnung**

- (1) Die Herrichtung der Räumlichkeiten (Aufbau des Mobiliars u.ä.) übernimmt der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter. Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten leer bereitgestellt. Sollte eine Möblierung bei der Übernahme der Räumlichkeiten vorhanden sein, so ist diese nach der Veranstaltung wieder herbeizuführen.
- (2) Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden.

#### **§ 5 Ablauf der Veranstaltung**

- (1) Alle Veranstaltungen müssen unter der Aufsicht eines Verantwortlichen, welcher namentlich genannt ist (i.d.R. der Mieter) stehen. Der Verantwortliche ist verpflichtet den Geräuschpegel der Veranstaltung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Nutzer der Festscheune ist ein Dezibelwert von 90 in den Räumlichkeiten nicht zu überschreiten und die Fenster sind geschlossen zu halten.
- (2) Der Verantwortliche trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist.
- (3) Der Mieter hat alle eventuell erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Beachtung und Umsetzung bestehender

Rechtsvorschriften wie zum Beispiel der Gaststättenverordnung, der Sperrstundenverordnung und dem Landesimmissionsschutzgesetz obliegen allein dem Verantwortlichen.

### § 6 Zahlung von Entgelten

- (1) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung spätestens bis zum 5 Werktag des laufenden Monats. Ist kein Geldeingang erfolgt, kann der angemeldete Belegungstermin anderweitig vergeben werden ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz des Mieters entsteht.

### § 7 Ausfall der Veranstaltung

- (1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Erklärung über die Nichtnutzung
  - bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungstermin 10 %
  - bis zu 1 Monat vor Veranstaltungstermin 25 %
  - danach 50 % des Benutzungsentgeltes, mindestens jedoch 25,00 EUR Bearbeitungsgebühr.

Werden die Räumlichkeiten zum abgesagten Termin anderweitig vermietet, wird nur die Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Vermieterin kann den Mieter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Zahlung entbinden.
- (2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Veranstaltungsteilnehmer fallen nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- (3) Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung durch ein nicht vorhersehbares Ereignis zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

### § 8 Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter

- (1) Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn:
  - hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben können,
  - die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
  - der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung oder Genehmigung nicht vorgelegt wird,
  - der Abschluss einer erforderlichen Versicherung nicht vorgelegt wird,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
  - durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde.
- (2) Der Vermieter ist ferner berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
  - Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen
  - Der Vermieter die Räumlichkeiten aus nicht vorhersehbaren, wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung selbst benötigt.

- (3) Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter nach den Absätzen 1 und 2 ist kein Anlass den er zu vertreten hat.

### § 9 Dekoration, Ausstattung, Aufbauten, Einbauten

- (1) Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter in die gemieteten Räume verbringen. Für diese Gegenstände haftet allein der Mieter.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, alle mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume und Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen und alle damit im Zusammenhang entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- (3) Abfälle und Leergut entsorgt der Mieter.
- (4) Die Gänge, die Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder zugehängt werden. Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, die Decken oder die Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- (5) Begehbare, bewegliche Einrichtungen z.B. Stege und Brücken, die höher als 1m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- (6) Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Abfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

### § 10 Haftung

- (1) Der Mieter oder sein Verantwortlicher muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach deren Ende gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister oder dem durch diesen Beauftragten besichtigen. Wenn keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß übernommen und übergeben.
- (2) Für Schäden die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden haftet der Mieter. Ihm obliegt die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er ist verpflichtet jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Beauftragten des Vermieters mitzuteilen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung für alle Beschädigungen, die von der Übergabe an den Mieter oder seinen Verantwortlichen bis zur Übernahme durch den Vermieter entstehen.
- (4) Bei Funktionsversagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung behindern oder beeinträchtigen, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, auch denen von dritter Seite, frei.

### § 11 Reinigung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu reinigen. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Der Saal ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Verschmutzungen auf dem Boden müssen feucht entfernt werden. Geschirr, Gläser, Töpfe etc. werden gespült und abgetrocknet. Die Tische und Stühle (soweit benutzt) werden mit einem feuchten Tuch gesäubert. Die Toilettenanlage, die Küche und der Eingangsbereich sind nach Beendigung der Veranstaltung feucht zu wischen. Dafür benötigte Reinigungsmaterialien sind vom Mieter mitzubringen.

- Eine Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung ist in Abstimmung mit dem Vermieter zu treffen. Sofern der Mietvertrag keine anderen Angaben enthält, muss eine Weitervermietung der Räumlichkeiten ab 11.00 Uhr am Folgetag möglich werden.
  - Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Vermieter eine Nachreinigung, deren Kosten zu Lasten des Mieters gehen. Auch Regressansprüche Dritter (Nachmieter) gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.
  - Bei Nutzern der gemieteten Einrichtung sind die im Toilettenbereich vorgehaltenen Hygieneartikel, insbesondere die Papierhandtücher und der Inhalt des Seifenspenders nach Beendigung der Veranstaltung nachzufüllen.
- (2) Die Reinigung des Parkgeländes auf Grund einer Veranstaltung, kann durch den Vermieter übernommen werden. Der Mieter trägt die Kosten dafür.

### § 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltenden Benutzungsordnungen in den Ortschaften treten ab diesem Tag außer Kraft.

Gemeinde  
Seegebiet Mansfelder Land,  
den 01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

## Entgeltverordnung

### Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Entgeltverordnung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen.

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

#### 1. Dorfgemeinschaftshäuser incl. Bürgersaal und Festscheune

Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt
-----------------	----------------------------	---------

##### Bürgerhaus Aseleben

regelmäßig	Nutzung durch örtliche Vereine	kostenfrei
einmalig	Veranstaltungen der örtlichen Vereine	kostenfrei
	Versammlungen politischer Parteien (Ortsverbände)	kostenfrei
	gemeindliche Veranstaltungen	kostenfrei
	private Familienfeiern (incl.Küche)	100,00 EUR
	Veranstaltungen für Kinder (z.B. Puppentheater)	25,00 EUR
	Werbeveranstaltungen, Schulungen, Unterweisungen für den privaten Bereich	15,00 EUR / Std.
	Kautions	30,00 EUR

##### Dorfgemeinschaftszentrum Amsdorf

einmalig	Kosten pro VA	50,00 EUR
	Tischdecken	10,00 EUR
	Nutzung Bierausschank	10,00 EUR
	Kautions	30,00 EUR

##### Bürgerhaus Erdeborn

regelmäßig	Nutzung durch örtliche Vereine	kostenfrei
einmalig	Veranstaltungen der örtlichen Vereine	kostenfrei
	Versammlungen politischer Parteien (Ortsverbände)	kostenfrei
	gemeindliche Veranstaltungen	kostenfrei
	private Nutzung gr. Saal	65,00 EUR
	kommerzielle Nutzung gr. Saal	100,00 EUR
	private Nutzung kl. und.gr. Saal	110,00 EUR
	kommerzielle Nutzung kl. und gr. Saal	150,00 EUR
	private Nutzung kl. Saal	50,00 EUR
	kommerzielle Nutzung kl. Saal	75,00 EUR
	Gemeinderaum	40,00 EUR
	Raum Schiedsstelle	25,00 EUR
	Veranstaltungen für Kinder (bis 10 Jahre)	50% ermäßigt
	Küchenbenutzung pauschal (je Nutzung)	25,00 EUR
	Reinigungsgebühren pauschal (je Nutzung)	30,00 EUR

##### Dorfgemeinschaftshaus Hornburg

regelmäßig	Nutzung durch örtliche Vereine	kostenfrei
einmalig	Veranstaltungen örtlicher Vereine	kostenfrei
	Versammlungen politischer Parteien (Ortsverbände)	kostenfrei
	gemeindliche Veranstaltungen	kostenfrei
	kommerzielle Nutzung	100,00 EUR
	Schulungen, Lehrgänge, Messen	je Std. 20,00 EUR



Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt	Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt
<b>Versammlungsraum Wansleben</b> (Langenbogener Str.15)			<b>Festwiese Aseleben</b>		
einmalig	je Raum bis 3 Stunden	10,00 EUR	einmalig	Veranstaltungen	
	je Raum über 3 Stunden	50,00 EUR		ortsansässiger Vereine	50,00 EUR
<b>Essenraum und Pausenhalle GS Wansleben</b>				private Veranstaltungen	bis 1000,00 EUR
einmalig	Nutzung je Veranstaltung	75,00 EUR		(individueller Nutzungsvertrag)	
<b>Hopfberg 16 Dederstedt</b>			<b>alter Sportplatz Lüttchendorf</b>		
	Veranstaltungen		einmalig	Veranstaltungen eingetragener	
	ortsansässiger Vereine	kostenfrei		Vereine der Gemeinde	kostenfrei
	private u.kommerzielle Nutzung	51,00 EUR		Veranstaltungen von Vereinen	
<b>2. Jugendeinrichtungen der Gemeinde</b>				und Verbänden	50,00 EUR
Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt		gemeindliche Veranstaltungen	kostenfrei
regelmäßig	Die Jugendklubs werden den			private Familienfeiern	50,00 EUR
	Jugendlichen kostenfrei zur			Veranstaltungen für Kinder	20,00 EUR
	Verfügung gestellt	kostenfrei		Nutzung für kommerzielle	
<b>3. Räumlichkeiten der freiwilligen Feuerwehr</b> (Schulungs -und Gemeinschaftsräume)				Zwecke	25,00 EUR / Std.
Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt		Reinigungsgebühr	20,00 EUR
<b>FFW Röblingen</b>			<b>Nußpark Wormsleben</b>		
einmalig	für private Zwecke nach		einmalig	Nutzung Grillstand	30,00 EUR
	Abstimmung mit dem Wehrltr.			Reinigungsgebühr	20,00 EUR
	Mitglieder der FFW	60,00 EUR	<b>Festplatz Amsdorf</b>		
	Nutzung Küche incl. Geschirr	40,00 EUR	einmalig	örtliche Vereine	
	(Endreinigung erfolgt durch			und Gemeinschaften	kostenfrei
	den Nutzer)			gemeindliche Veranstaltungen	kostenfrei
<b>FFW Aseleben</b>				Festplatz einschl. Bestuhlung	120,00 EUR
einmalig	Schulung / Ausbildung der FFW	kostenfrei		Festplatz einschl. Bestuhlung,	
	private Familienfeiern	25,00 EUR		Backofen, Backhaus	190,00 EUR
<b>FFW Amsdorf (Schulungsraum)</b>				Festplatz einschl. Bestuhlung,	
einmalig	Raumnutzung pro VA	20,00 EUR		Backofen, Backhaus und Holz	210,00 EUR
				Überdachte Sitzfläche	
<b>4. Parks und Festwiesen in der Gemeinde</b>				und Bestuhlung	30,00 EUR
Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt		Überdachte Sitzfläche	
<b>Park Röblingen</b>				und Bestuhlung und Backofen	105,00 EUR
einmalig	Vermietung Park			Überdachte Sitzfläche,	
	mit Sitzbänken	1.000,00 EUR		Bestuhlung, Backofen und Holz	125,00 EUR
	(+ Betriebskosten)			Kegelanlage	30,00 EUR
	Vermietung Park mit			Verkaufsstände je Stand	10,00 EUR
	teilweise aufgestellten Bänken	700,00 EUR	<b>Lehmkuhle Erdeborn</b>		
	(+ Betriebskosten)		einmalig	Veranstaltungen	
	Vermietung Park			ortsansässiger Vereine	kostenfrei
	ohne Sitzbänke	500,00 EUR		private und kommerzielle	
	(+ Betriebskosten)			Nutzung	100,00 EUR
	Vermietung Park			Kinderveranstaltungen	50% ermäßigt
	für Filmvorführungen (Kino)	250,00 EUR	<b>5. Sporteinrichtungen der Gemeinde</b>		
	(+ Betriebskosten)		Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt
	Reinigung des Bühnengeländes	50,00 EUR	<b>Sportlerheim Röblingen</b>		
	(+ Betriebskosten)		einmalig	Nutzung Mehrzweckraum	60,00 EUR
	Aufräumarbeiten im Parkgelände	150,00 EUR		Nutzung Küche incl. Geschirr	20,00 EUR
	(+ Betriebskosten)			örtliche Vereine / Parteien	
	Vermietung der Festwiesen			(Ortsverbände der Gemeinde)	20,00 EUR
	in der Gemeinde			Nutzung Küche incl. Geschirr	10,00 EUR
	an Private	100,00 EUR	<b>Sportlerheim Dederstedt</b>		
	an Vereine	50,00 EUR	einmalig	je Veranstaltung	51,00 EUR
	Aufräumarbeiten			Nutzung bis 3 Std.	25,50 EUR
	auf den Festwiesen	50,00 EUR		Heizkostenpauschale	
				01.10.-30.04.	25,50 EUR
			regelmäßig	Heizkostenpauschale bis 3 Std.	12,75 EUR
				gesonderte Vereinbarungen!	
			<b>Sporthalle Röblingen</b>		
				Nutzung durch örtliche Vereine	kostenfrei
				Hallennutzung	15,00 EUR / Std.

Art der Nutzung	Inhalt der Veranstaltungen	Entgelt
<b>Sportplatz Erdeborn</b>		
regelmäßig	Nutzung durch örtliche Vereine private und kommerzielle Nutzung	kostenfrei  150,00 EUR
<b>Gymnastikhalle GS Wansleben</b>		
regelmäßig	Nutzung durch örtliche Vereine Hallennutzung	kostenfrei 10,00 EUR / Std.
<b>Seefeldhalle</b>		
regelmäßig	Nutzung durch örtliche Vereine Hallennutzung Nutzung Konferenzraum	kostenfrei 15,00 EUR / Std. 50,00 EUR

Die vorstehende Entgeltverordnung tritt am 01.01.2015 nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Entgeltverordnungen verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Seegebiet Mansfelder Land,  
den 01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs.2, Ziffer 1 sowie 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014, S.288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung , hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund älter als 3 Monate ist.

### § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes
- (2) Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen im Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemeldet und bei einer vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

### § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

### § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig eine Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend hiervon vierteljährlich ( 15.02./15.05./15.08./15.11) oder halbjährlich (15.02./15.08) entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat durch den Steuerschuldner sind Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht zu vertreten hat, vom Steuerschuldner zu tragen.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt.

Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

### § 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

Für den ersten Hund	60,00 Euro
Für den zweiten Hund	80,00 Euro
Für jeden weiteren Hund	80,00 Euro
für jeden gefährlichen Hund	500,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht, oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann oder ausgegangen ist.  
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde der Rassen:
  1. Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier
  4. Bullterrier
 und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Hunde, deren Gefährlichkeit nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren festgesetzt wurde.

### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
  1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des §9 Ziffer 1, 2 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,

4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Für die in § 6 Abs.2 der Satzung genannten Hunde werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### § 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen
2. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

### § 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder Hundeführer leben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Die Ablegung der Jagdeignungsprüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Außerdem muss der Halter des Hundes den Nachweis erbringen, dass er jagdausbungsberechtigt ist.
3. Hunde, die von ihren Haltern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes als berufsmäßiger Einzelwächter oder in einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.
4. Hunde, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freisportlichen Bereich betätigen. Der Nachweis über eine Mitgliedschaft des Hundehalters in einer Hundesparte sowie der Nachweis über eine Begleithundeprüfung sind zu erbringen.

### § 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land schriftlich anzumelden. In den Fällen § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnanschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigungen anzuzeigen.

- (4) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

### § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verbleibt, ausgegeben.  
Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (2) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Die Hundesteuermarke ist auf Verlangen von Amtswegen vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt, hierfür erhebt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Gebühr unverzüglich zurückzugeben.

### § 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs.1 und 2, § 225, 226, 227, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 10 Abs.1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
  2. § 10 Abs.2 bei der Um- und Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
  3. § 10 Abs.3 den Wegfall der Voraussetzungsgründe für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs.2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach §16 Abs.3 mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 11 Abs.2 seinen Hund/seine Hunde ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder herumlaufen lässt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt.

2. entgegen § 11 Abs.3 nach Beendigung der Hundehaltung die Hundesteuermarke nicht abgibt,
3. entgegen § 11 Abs.4 den Verlust nicht meldet, eine unbrauchbare Hundesteuermarke nicht umtauscht oder nach Verlust die wiedergefundene Hundesteuermarke nicht zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Hundesteuersatzungen außer Kraft:

1. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Seeburg vom 17.10.2002
2. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Aseleben vom 29.11.1995
3. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lüttchendorf vom 01.08.2002
4. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Röblingen am See vom 27.04.2004
5. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wansleben am See vom 03.06.1992
6. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Stedten vom 07.11.2002
7. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Erdeborn vom 22.11.1995
8. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Amsdorf vom 24.10.1995
9. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hornburg vom 05.12.2001
10. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dederstedt vom 06.07.2006
11. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neehausen vom 12.02.1996

Seegebiet Mansfelder Land,  
den 01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer**  
**in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**  
**(Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Seegebiet**  
**Mansfelder Land)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014, S.288) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Steuergegenstand
- § 4 Steuerpflichtiger
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Steuermaßstab
- § 7 Steuersatz
- § 8 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 9 Billigkeitsmaßnahmen
- § 10 Anzeigenpflicht, Mitteilungspflicht
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG)

**§ 2 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

**§ 3 Steuergegenstand**

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet.
2. Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder inne hat. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie
  - a) mindestens drei Monate pro Jahr nutzen kann oder
  - b) für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzen kann.
3. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen als den vorgesehenen Zweck nutzt.
4. Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
5. Als Wohnungen gelten auch sämtliche Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
6. Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§ 312 bis § 315) des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (BGBl. I Nr. 27 S. 465) in der derzeit gültigen Fassung errichtet wurden.

**§ 4 Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht. Die gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 5 Steuerbefreiung**

1. Das Innehaben einer Zweitwohnung unterliegt nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (BGBl. I 2005, S. 3387) nicht der Besteuerung, solange und soweit
  - a) der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und
  - b) von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und
  - c) im Gebiet der Steuergläubigerin eine Zweitwohnung inne hat, die aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
2. Von der Zweitwohnungssteuerpflicht befreit sind Inhaber einer Zweitwohnung, die diese aus beruflichen oder aus Gründen der Berufsausbildung unterhalten.

**§ 6 Steuermaßstab**

1. Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Nutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Kalenderjahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete, welche für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.
4. Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz vom 01.02.1991, in der zurzeit gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 sowie die §§ 2 – 4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003, beide in der zurzeit gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

**§ 7 Steuersatz**

Die Steuerschuld beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes, bzw. der jährlich geschuldeten Nettokaltmiete i. S. von § 6 der Satzung.

**§ 8 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalenderjahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.
4. Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### § 9 Billigkeitsmaßnahmen

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist die Einziehung der Steuerschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
3. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu richten.

### § 10 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

1. Die in § 4 genannten Personen sind verpflichtet den Beginn und das Ende des Innehabens einer zu versteuernden Zweitwohnung innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anzuzeigen.
2. Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen ist vom Inhaber der Zweitwohnung eine Steuererklärung nach amtlichem Muster abzugeben und auf Verlangen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nach den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes zur Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten berechtigt, soweit die zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen
  - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder der Anzeigepflicht über das Innehaben oder die Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
3. Zuwiderhandlungen gegen § 9 diese Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Zweitwohnungssteuersatzungen außer Kraft:

1. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Erbeborn vom 26.07.1995
2. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Amsdorf vom 24.10.1995
3. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Seeburg vom 15.08.1995, letzte Änderung 27.08.1996
4. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Röblingen am See vom 28.11.1995
5. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Wansleben am See vom 24.10.1995
6. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Aseleben vom 29.11.1995, 1.Änderung vom 11.09.1996, 2.Änderung vom 31.03.1999

### Satzung

## über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5,8,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

#### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,

Nr. 2 Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,

Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung des Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,

Nr. 4a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,

aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.

Nr. 4b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs.1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

- Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehr-Kantinen) oder
- Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:  
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

### § 3 Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 18 angegeben worden ist.
- (2) Von der Steuer befreit sind Familien-; Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z.B. von Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.
- (3) Steuerfrei ist der Betrieb von Apparaten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b im Rahmen von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.4a und Nr. 4b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche und juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
- Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach §2 steht.  
Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
- Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

### § 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Nr.4a und Nr. 4b entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs.2 Nr.4a und 4b endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

### § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

### § 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### § 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den von Abs.1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land fällig.

### § 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern (§§ 10-12), Pauschalsteuer (§§ 13-15) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 16 und 17) erhoben.

## Abschnitt 3 – Erhebung einer Spielgerätesteuern

### § 10 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderung der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

### § 11 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 2 beträgt der Steuersatz ab 01.01.2015 10 % des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 8 % v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 18 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

### § 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a aa) findet statt.

### Abschnitt 4 – Erhebung einer Pauschalsteuer

#### § 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschalsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a, 4ab) und 4b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

#### § 14 Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Musikautomaten	10,00 Euro
Nr. 2 Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten gemäß § 2 Abs 4a ab) und 4b bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 Euro
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	15,00 Euro
Nr. 3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	500,00 Euro

#### § 15 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 3 und 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen abzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche:
- |                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs.2 Nr.1, 2, 3 und 5                                           | 1,50 Euro |
| Nr. 2 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 3,00 Euro |

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

### Abschnitt 5 – Steuer nach der Roheinnahme

#### § 16 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

#### § 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

### Abschnitt 6 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 18 Meldepflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a) und 4b) hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme der Geräte eine Erklärung abzugeben, in der Art, worin Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

#### § 19 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 20 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerpflichtige die Fristen für die Anmeldung eines Apparates ( § 23 Abs1) oder einer Veranstaltung ( § 23 Abs. 2 ) nicht wahr, kann ein Zuschlag bis zu 25 % der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

#### § 21 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist berechtigt, auch während der Veranstaltungen, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### § 22 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

### § 23 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 12 Abs.2, 3 und 4 oder § 23 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### § 25 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vergnügungssteuersatzungen außer Kraft:

1. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Amsdorf vom 24.10.1995
2. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Stedten vom 09.11.1995
3. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Wansleben am See vom 24.10.1995
4. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Röblingen am See vom 28.11.1995
5. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Lüttchendorf vom 02.12.1997
6. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Aseleben vom 29.11.1995
7. Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Seeburg vom 20.10.1995

Gemeinde  
Seegebiet Mansfelder Land,  
den 01.12.2014



Ludwig  
Bürgermeister

### IMPRESSUM

Das Amtsblatt in dieser Sonderausgabe erscheint einmalig in einer Auflage von 5.000 Exemplaren.

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Für nicht amtliche Mitteilungen ist die Redaktion nicht verantwortlich.

#### Herausgeber:

**Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

#### Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0

**Annoncentelefone:** ☎ 034774/2 72 54

**Satz & Druck:** Druckerei & Verlag Walther, Schraplau

☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33

E-Mail: info@druckerei-walther.de